
Schöppingen, 10. August 2020

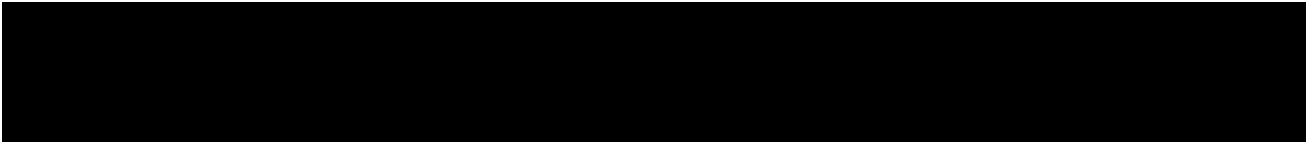
Nr. 20/2020

Datum	Inhalt	Seite
10.08.2020	Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schöppingen und für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten am 13. September 2020	2 - 3
10.08.2020	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Schöppingen am 13. September 2020	4 - 5

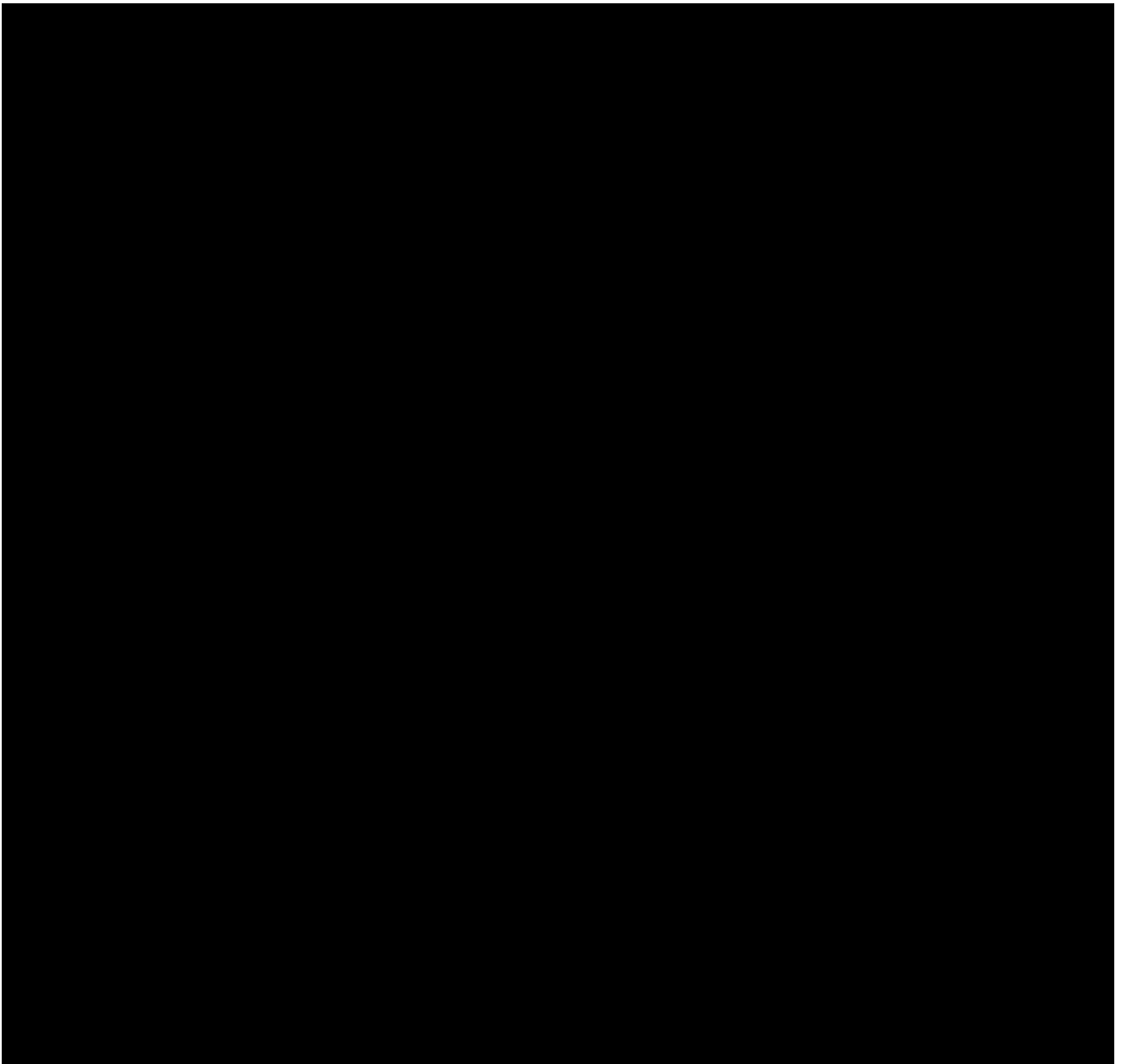
Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schöppingen und für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten am 13. September 2020

Gemäß §§ 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 75 b Abs. 7, 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in den zurzeit gültigen Fassungen gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.07.2020 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Gemeinde Schöppingen in der Gemeinde Schöppingen zugelassen hat:

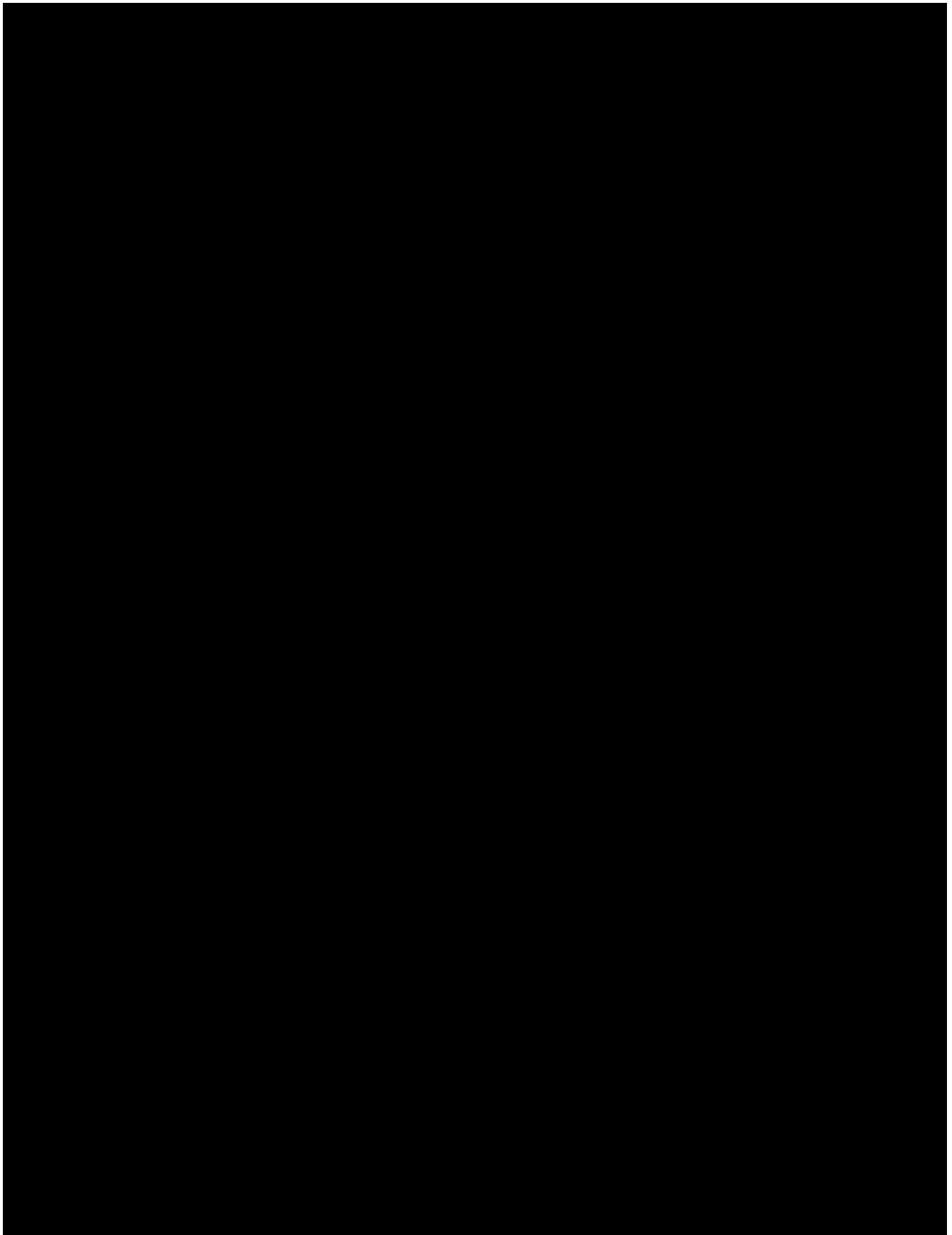
A. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters



B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken 1-11



C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten



Schöppingen, 10. August 2020

gez. Franz-Josef Gausling
(Wahlleiter)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Schöppingen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Schöppingen liegt in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr
und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Bürgerbüro Zimmer 2, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk/ eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

Noch bis zum 28.08.2020 werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, **spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr** beim Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in seinem/ihrer Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist **unzulässig**.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (Sonntag, 13.09.2020), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (Samstag, 12.09.2020), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellrot) und die Kreistagswahl (weiß),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag,
5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schöppingen, 10. August 2020

gez. Franz-Josef Gausling
(Wahlleiter)